

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 14 BEq 5/96

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Schleswig-Holstein,
Neumünster, Steinmetzstraße 1 - 11,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 1996 durch den Vorsitzenden Richter S c h n e i d e r - D a n w i t z sowie die Richter Dr. N a u j o k s und S c h r i e v e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 27. Dezember 1995 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten Form begründet worden. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30). Die Beschwerdeführerin behauptet zwar, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Damit ist der in § 160 Abs 2 Nr 1 SGG vorgesehene Zulassungsgrund aber nicht so dargelegt und bezeichnet, wie § 160 Abs 2 Satz 3 SGG dies verlangt. Zur Begründung der Grundsätzlichkeit einer Rechtssache muß erläutert werden, daß und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die klärungsbedürftig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13) und über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Soweit eine Rechtsfrage höchstrichterlich bereits entschieden ist, bedarf es der Darlegung, daß die Frage dennoch klärungsbedürftig geblieben oder wieder geworden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48).

Die Beschwerde ist in diesem Sinne nicht formgerecht begründet. Die Beschwerdeführerin sieht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darin, daß "das Gesetz" gegen Art 3 Grundgesetz (GG) verstoße (gemeint ist damit offensichtlich § 1 Abs 1 Satz 2 Bundeserziehungsgeldgesetz <BErzGG> idF des "Gesetzes zur Änderung des BErzGG und anderer Vorschriften" vom 30. Juni 1989, insoweit in Kraft getreten am 1. Juli 1989 <BErzGG 1989 - BGBl I, 1297>, wonach ab dem Datum des Inkrafttretens Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Erziehungsgeld <ErzG> bei Ausländern "der Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist, die nicht nur für einen bestimmten, seiner Natur nach vorübergehenden Zweck erteilt worden ist"). Personen, die zwar nur über eine Aufenthaltsbefugnis verfügten, gleichwohl aber ein "gesichertes Aufenthaltsrecht" hätten, seien wie Personen mit Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung zu behandeln. Sie habe aufgrund einer "bundesweiten Altfallregelung" für Angehörige der pakistanischen Ahmadija-Glaubensgemeinschaft eine Aufenthaltsbefugnis, die "eindeutig" als "Regelung auf Dauer" gefaßt sei und nicht widerrufen oder zurückgenommen werden könne - außer bei Ausweisungsgründen. Daher sei ihr auf jeden Fall ab dem 1. Juli 1989 ErzG zu gewähren. Gleiches gelte aber auch für die Zeit vor dem 1. Juli 1989, da damals der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt ausgereicht habe. Außerdem weiche die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) von einem Urteil des Niedersächsischen LSG (L 3 Kg 50/94) ab, das für den Bezug von Kindergeld eine Aufenthaltsbefugnis habe genügen lasse; das müsse auch beim ErzG gelten.



Mit diesen Ausführungen ist die Klärungsbedürftigkeit der angeschnittenen Rechtsfrage nicht hinreichend dargelegt. Vorauszuschicken ist, daß das LSG ausgeführt hat, daß sich die Klage nur auf den Bescheid vom 19. Dezember 1988 und damit nur auf die am 27. September 1988 geborene Tochter N. und nicht auf den am 8. Oktober 1986 geborenen Sohn A. Rehman bezieht. Da dies von der Klägerin mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen worden ist, ist hiervon auch innerhalb dieses Verfahrens auszugehen. Dasselbe gilt für die Feststellungen des LSG, daß die Klägerin im strittigen Zeitraum - möglicher Bezugszeitraum von ErzG für das Kind N.: 27. September 1988 bis 26. September 1989 - im Besitz einer Aufenthaltsgestattung (nicht: Aufenthaltsbefugnis) war, daß die Klägerin als Asylbewerberin rechtskräftig abgelehnt worden ist und daß die Ausländerbehörde des Landkreises P. zweimal bestätigt hat, daß die Klägerin nicht zu jenem Personenkreis gehöre, bei dem auch nach Ablehnung des Asylantrags grundsätzlich von einer Aufenthaltsbeendigung abgesehen werde.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat - entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin - schon für die vor dem 1. Juli 1989 geltende Fassung von § 1 Abs 1 BErzGG (idF vom 6. Dezember 1985 <BErzGG 1985> - BGBl I, 2154) entschieden, daß die darin enthaltene Anspruchsvoraussetzung "Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt" bei einem Ausländer jedenfalls dann nicht erfüllt ist, wenn keine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis vorliegt und - wie hier - rechtskräftig festgestellt ist, daß die Voraussetzungen des Asylgrundrechts nicht gegeben sind (BSG SozR 3-7833 § 1 Nrn 1 bis 3) - was auch vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht beanstandet worden ist (BVerfG SozR 3-7833 § 1 Nr 4). Auch für die Neuregelung durch das BErzGG 1989 zum 1. Juli 1989 liegt eine gefestigte Rechtsprechung des BSG vor, die einen Anspruch auf ErzG, soweit keine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung erteilt worden ist, verneint hat, ebenso einen Verstoß gegen Art 3 GG (BSG SozR 3-7833 § 1 Nrn 7, 10, 14). Da die Klägerin für das Kind N. längstens bis zum 26. September 1989 hätte ErzG beziehen können, ist die am 1. Januar 1991 in Kraft getretene - eine Aufenthaltsbefugnis genügen lassende - Änderung durch Art 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl I, 1354) auf sie noch nicht anzuwenden gewesen und die dazu ergangene Rechtsprechung unmaßgeblich.

Hat das BSG - wie dargelegt - eine bestimmte grundsätzliche Frage längst entschieden, schließt das zwar nicht aus, diese Rechtsfrage erneut zur Entscheidung zu stellen, insbesondere wenn die betreffende Rechtsprechung seither erheblicher Kritik ausgesetzt gewesen ist, andere Gerichte abweichend entschieden oder Bedenken geäußert haben; immer müssen aber erhebliche neue Gesichtspunkte vorgetragen werden (BSG SozR § 162 Nr 194; BSG SozR § 160a Nr 13). Soweit die Rechtsfrage - wie hier - ausgelaufenes Recht betrifft, muß außerdem dargelegt werden, inwieweit die Rechtsfrage nicht nur für diesen Fall, sondern auch für andere zahlenmäßig nicht unerhebliche



gleichartige (Alt-)Streitfälle oder auch für das neue Recht weiterhin von Bedeutung ist (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 19 und 58). Auch das ist nicht geschehen.

Soweit die Beschwerdeführerin als Zulassungsgrund offenbar auch eine Abweichung der angegriffenen Entscheidung von der Entscheidung eines LSG geltend machen will, ist die Beschwerde schon deshalb unzulässig, weil sich § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nur auf Abweichungen von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG bezieht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG in entsprechender Anwendung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)